

Call für die Vergabe der

Mehrjährigen Förderungsvereinbarungen 2026-2028

Das Land Steiermark fördert künstlerische und kulturelle Aktivitäten und Tätigkeiten in ihrer gesamten Breite und Vielfalt. Im Zentrum der Förderung stehen Künstlerinnen und Künstler sowie die Produktion und Vermittlung von Kunst und Kultur. Dabei wird vor allem Wert auf die künstlerische Qualität, die nachhaltige Weiterentwicklung von Gegenwartskunst und Gegenwartskultur im regionalen, nationalen und internationalen Kontext, sowie die Möglichkeit der Teilhabe jedes Menschen in jeder Region der Steiermark an Kunst und Kultur gelegt. Einen großen Stellenwert nimmt dabei die Vielfalt des kulturellen Lebens und die Stärkung der kulturellen Bildung in der Steiermark ein.

Kleinere und größere Kulturinitiativen, Künstler- und Künstlerinnenkollektive sowie Künstlerinnen und Künstler prägen das kulturelle und künstlerische Profil der Steiermark entscheidend mit und sind ein wesentliches Element der Vitalität und Innovation im kulturellen Geschehen des Landes. Mehrjährige Förderungsvereinbarungen schaffen verlässliche Rahmenbedingungen für mittel- bis langfristige Konzepte, internationale Kooperationen, regionale Plattformen sowie den Aufbau und Erhalt professioneller Strukturen und Arbeitsweisen. Sie stellen einen entscheidenden Baustein in der Weiterentwicklung einer vielfältigen, in den Regionen des Landes verankerten und grenzüberschreitend vernetzten Kunst- und Kulturszene dar.

Wie im Regierungsprogramm verankert, bekennt sich das Land Steiermark zur Beibehaltung der mehrjährigen Förderungsvereinbarung auch in den Jahren 2026 bis 2028 als wesentliches Element der Planungssicherheit für Kunst- und Kulturschaffende und der strategischen Weiterentwicklung nicht zuletzt auch durch den breit angelegten, partizipativen Kulturstrategieprozess 2030. Dadurch sollen eine gerechte und adäquate Bezahlung für Kunst- und Kulturschaffende sowie tragfähige Arbeitsbedingungen geschaffen und unverwechselbare Stärken der steirischen Kulturinitiativen im nationalen und internationalen Vergleich zukunftsicher erhalten und ausgebaut werden.

Eine Einreichung ist für folgende Förderungsbereiche möglich:

1. Bildende Kunst, Neue Medien und Architektur;
2. Darstellende Kunst;
3. Film;
4. Literatur;
5. Musik, Musiktheater und Klangkunst.

Mit der Zusage für eine mehrjährige Förderungsvereinbarung ist eine weitere oder zusätzliche Projektförderung im geförderten Projektzeitraum (01.01.2026 – 31.12.2028) aus Mitteln der Kultur- und Kunstförderung des Landes Steiermark ausgeschlossen.

Zielgruppen

- Im Bundesland Steiermark tätige Kunst- und Kulturinitiativen mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Personen) und ganzjähriger Tätigkeit (mit Ausnahme der landeseigenen Tochter- und Beteiligungsgesellschaften).

Voraussetzungen

- Kontinuierliche Förderung der bisherigen Tätigkeit durch die Gebietskörperschaften (steirische Gemeinden, Land Steiermark, Bund) zumindest während der letzten drei Jahre in vergleichbaren Projekten und Tätigkeitsfeldern
- Professionelle, fachlich geeignete Geschäftsführung
- Weitgehende Programm- und Kalkulationssicherheit für den beantragten Zeitraum
- Nachvollziehbarkeit der Kalkulation und Transparenz der angeführten Einnahmen und Kosten mit entsprechenden Plausibilisierungen (insbesondere durch Darlegung in der Projekt-, Personal- und Organisationsplanung; Offenlegung der Kalkulationsgrundlagen anhand von Personalkosten- und Honorarmodellen wie z. B. Fair-Pay; ggf. Vergleichsangebote externer Leistungen, Sachkosten etc.)
- Wirksamkeit und Nachhaltigkeit des Vorhabens
- Regelmäßige Berichterstattung und Abrechnung über das erfolgte Förderungsjahr
- Öffentliche Erlebbarkeit des Programms
- Steiermark-Bezug: Die eingereichten Programme/Konzepte sollen überwiegend in der Steiermark realisiert werden und von Bedeutung für das steirische Kunst- und Kulturleben sein
- Gemeinnützigkeit und Zuordenbarkeit zu einem der Förderungsbereiche §2 Abs. 1 Z. 1 bis 5 nach dem Steiermärkischen Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 i.d.g.F.

Förderungskriterien

- Künstlerische bzw. inhaltliche Qualität, Eigenständigkeit der künstlerischen Handschrift, Originalität der Themenwahl und ihrer formalen Umsetzung
- Potenzial zur Weiterentwicklung der eigenen Arbeitsweisen, Förderung von Innovation und Experiment, transkulturellem Dialog und Internationalität
- Professionalität und Nachhaltigkeit der Arbeit, Fähigkeit zum Aufbau, Erhalt und Weiterentwicklung von geeigneten Strukturen und Arbeitsbedingungen

- Förderung des Nachwuchses durch Arbeits-, Entwicklungs- und Auftrittsmöglichkeiten für Nachwuchskünstlerinnen und -künstler und Nachwuchskulturvermittlerinnen und -vermittler zu fairen und angemessenen Bedingungen
- Kooperativer Umgang mit unterhaltenen Räumlichkeiten, technischen Ausrüstungen und Infrastrukturen (z. B. Spielstätten, Probenräumlichkeiten, offene Ateliers und Studioräume, Ausstellungsflächen, Co-Working-Spaces und gemeinschaftlich nutzbare Büros, digitale Infrastrukturen, Technikpools etc.)
- Darstellung auf welchen Ebenen das eingereichte Vorhaben wirkt: lokal, regional, national und international. Woran ist zu merken, dass auf den angegebenen Ebenen eine Wirksamkeit gegeben ist? (z. B. Koproduktionen, Kooperationsmodelle, laufende EU-Projekte, Bildung regionaler Kooperations-, Koproduktions- und Veranstaltungsplattformen mehrerer Kulturinitiativen etc.)
- Nachhaltige und methodengestützte Kunst- und Kulturvermittlung mit klarer Zielgruppendefinition, die über Öffentlichkeitsarbeit und Bewerbung qualitativ und quantitativ hinausgeht
- Zeitgemäße und inklusive Ansätze der Pflege, Vermittlung und Weiterentwicklung des materiellen und immateriellen kulturellen Erbes, lokaler und regionaler Traditionen
- Vorrang von Eigenproduktionen und partizipativen Projekten gegenüber Agenturprogrammen
- Partizipation und Repräsentation diverser gesellschaftlicher Gruppen wurde beachtet (im Hinblick auf Gender, Alter, Herkunft etc.). Vorhaben wirken inklusiv.
- Soziale und Ökologische Nachhaltigkeit wurden beachtet
- Die angegebenen Kosten für Personal (Löhne, Gehälter, Honorare, Gagen etc.) orientieren sich an den Fair-Pay-Empfehlungen der Interessensgemeinschaften ([mica](#), [IG Kultur](#), [IG Bildende Kunst](#), [IG Freie Theaterarbeit](#) etc.)

Förderungszeitraum

- 01.01.2026 bis 31.12.2028
Der Förderungszeitraum (= Projektzeitraum) ist einheitlich festgelegt. Abweichungen sind nicht zulässig.

Einreichung und Unterlagen

- Ansuchen/[Online-Formular](#):
 - Vollständig ausgefülltes Ansuchen inklusive aller Beilagen zur rechtlichen, fachlichen und wirtschaftlichen Eignung. Es werden ausschließlich Ansuchen angenommen, die fristgerecht über die entsprechenden Online-Formulare der Abteilung 9 eingebracht werden.

- Projektbeschreibung:
 - Kurzdarstellung des Vorhabens (1 Seite) mit konkreter Angabe des Förderungsbedarfs und eine detaillierte Programmbeschreibung (max. 15 Seiten)
 - Beschreibung des Tätigkeitsbereiches der geförderten Initiative/Institution
 - Programmkonzept für den gesamten Förderungszeitraum – Es darf zu keinen Überschneidungen (Doppelförderungen) von Projekten aus anderen Förderungsprogrammen der Abteilung 9 Kultur, Europa, Sport (insbesondere LEADER, Projektförderungen) kommen.
 - Das Ansuchen muss neue, noch nicht eingereichte Vorhaben enthalten. Ein Verweis auf in der Vergangenheit erbrachte Leistungen ist nicht ausreichend. Es muss ein dreijähriger Planungshorizont und Finanzierungsbedarf dargelegt und ausführlich begründet werden.
 - Beschreibungen der geplanten Projekte inklusive Angaben der Realisierungsindikatoren (Besucherzahlen, Verkaufszahlen, Auslastung, Medienberichte etc.)

- Kosten- und Finanzierungsplan:
 - Ausgeglichener und detaillierter Kosten- und Finanzierungsplan auf Basis der beantragten Förderung für den gesamten Förderungszeitraum (= Gesamtsumme für drei Jahre) nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit
 - Darstellung der Kosten für Personal (Löhne, Gehälter, Honorare, Gagen etc.) anhand des zur Verfügung gestellten Formulars ([Aufstellung für Personal- und Honorarkosten](#)). Einzutragen sind Kosten für Anstellungsverhältnisse ebenso wie Kosten für Tätigkeiten auf Honorarbasis.

- Fachliche Eignung/Lebenslauf
 - Die für die künstlerische und kulturelle Tätigkeit maßgeblichen Lebensläufe der Projektverantwortlichen (= fachliche Eignung).

Begutachtung, Vergabe und Abrechnung

- Die Begutachtung der eingereichten Ansuchen erfolgt durch das Kulturkuratorium und seine Fachexpertinnen und -experten auf Basis der eingereichten Unterlagen. Es können nur vollständige Ansuchen vorgelegt werden.
- Über die Vergabe und Höhe der Förderungsmittel entscheidet die Steiermärkische Landesregierung.
- Die Auszahlung erfolgt in gleichmäßigen Tranchen über den gesamten Förderungszeitraum. Die Vorlage der konkreten Jahres-Programmplanung und Jahres-Kalkulation ([Einnahmen-/Ausgabenaufstellung](#)) erfolgt jährlich im Rahmen des Mittelabrufs für das aktuelle Förderungsjahr.
- Die Vorlage der Mittelverwendung und Programmumsetzung erfolgt jährlich mittels Projektbericht sowie Verwendungsnachweis spätestens bis zum 30.03. des Folgejahres. Sollten aus der vorgelegten Abrechnung Überschüsse der Einnahmen gegenüber den anerkannten Ausgaben nachweisbar sein, steht dem Förderungsgeber das Recht zu, diese in Höhe des sich errechnenden Überschusses zurückzufordern.

- Überschüssige Mittel, die einem Projekt, das sich über die Jahresgrenze hinaus erstreckt, zuordbar sind, müssen mit klarer Abgrenzung im Verwendungsnachweis dargestellt werden und können nach Prüfung gegebenenfalls ins Folgejahr überführt werden.
- Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

Fristen

- Eine Einreichung ist zwischen 11.02.2025, 10:30 und 13.03.2025, 10 Uhr möglich.
- Die Bekanntgabe der ausgewählten Projekte erfolgt voraussichtlich bis längstens 30.09.2025.
- Frühzeitig oder verspätet eingereichte Ansuchen werden nicht angenommen. Sämtliche Fristen werden ausnahmslos eingehalten. Fristversäumnisse führen zum Ausschluss aus dem weiteren Verfahren.

Rechtsgrundlage

- [Steiermärkisches Kultur- und Kunstförderungsgesetz 2005 i.d.g.F.](#)

Wichtige Hinweise

- Sämtliche Unterlagen müssen aktuell sein (insbesondere Vereinsregister- und Firmenbuchauszüge sowie die darin vermerkten Vertretungsbefugnisse).
- Im Rahmen der Beschreibung des Tätigkeitsbereichs kann eine Selbstdarstellung der Förderungswerberin/des Förderungswerbers erfolgen. Eine umfassende Dokumentation der bisherigen Tätigkeiten ist nicht notwendig. Es geht um eine zusammenfassende Darstellung.
- Bereiten Sie alle Beilagen als voneinander getrennte *.pdf-Dateien vor. Diese müssen an den jeweils entsprechenden Upload-Möglichkeiten im Formular hochgeladen werden und dürfen nicht schreibgeschützt sein. Achten Sie darauf, dass alle Unterlagen korrekt formatiert und leserlich übermittelt werden (insbesondere bei Seiten- und Spaltenumbrüchen, Scan- und Bildauflösungen etc.). Laden Sie keine Dateien/Unterlagen mehrfach hoch!
- Die maximal zulässige Dateigröße pro Upload beträgt 15 MB pro Beilage.
- Reichen Sie ausschließlich die oben genannten Unterlagen ein. Zusätzlich persönlich oder postalisch übermittelte Unterlagen und Dokumente werden nicht angenommen oder berücksichtigt.

- Während des Einreichzeitraums und Vergabeverfahrens werden keine telefonischen oder schriftlichen Rückfragen zum Antragseingang oder Bearbeitungsstand beantwortet.
- Seitens des Landes Steiermark werden angemessene Serverkapazitäten zur Verfügung gestellt. Dennoch kann es bei hohem Antragsaufkommen zu Ausfällen und Überlastungen kommen. Werden dadurch Fristen versäumt, übernimmt das Land Steiermark keine Verantwortung. Reichen Sie Ihren Antrag daher frühzeitig innerhalb des Einreichzeitraums ein!
- Es besteht im Formular die Möglichkeit, sich das übermittelte Ansuchen automatisch zuschicken zu lassen. Wenn Sie diese E-Mail erhalten, war die Übermittlung erfolgreich. Sie erhalten nach Aufnahme des Ansuchens eine schriftliche Eingangsbestätigung und allfällige Nachforderungen oder Verbesserungsaufträge per E-Mail.
- Überprüfen Sie regelmäßig Ihre Mailkonten und kontrollieren Sie auch die Spam- und Werbungsordner Ihrer Postfächer.

Datenschutz

Allgemeine Informationen

- zu den Ihnen zustehenden Rechten auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie auf Datenübertragbarkeit,
- zu dem Ihnen zustehenden Beschwerderecht bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
- zur/zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zur/zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationseite der Steiermärkischen Landesverwaltung (<https://datenschutz.stmk.gv.at>).



Im Zusammenhang mit der Umsetzung von Projekten wird auf die Plattform für eine nachhaltige Veranstaltungskultur verwiesen.

Nähere Informationen unter: <https://www.greenevents.steiermark.at/>

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Abteilungsleiter

Mag. Patrick Schnabl eh.